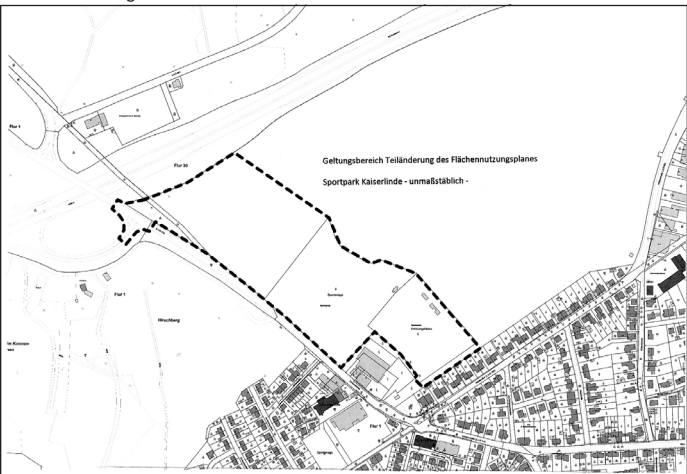


BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „SPORTPARK KAISERLINDE“

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner Sitzung am 24.07.2015 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportpark Kaiserlinde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die bestehende Anlage der SV Elversberg gemäß den Standards der dritten Bundesliga auszubauen. Es sollen zum einen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten verbessert und zum anderen ausreichend Parkplätze geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und der Begründung in der Zeit vom 10.09.2015 bis einschließlich 12.10.2015 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bauamt und Umweltamt, Zimmer 214 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.



Folgende Unterlagen/umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:
 - *Umweltrelevante Angaben zum Standort*
 - *Bedarf an Grund und Boden*
 - *Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung*
 - *Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen*
 - *Abgrenzung des Untersuchungsraumes*
 - *Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer/Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit/Erholung, Kultur- und Sachgüter*
 - *Immissionssituation*
 - *Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung*
 - *Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen*
 - *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes*
 - *Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft/Klima und Wechselwirkungen*
 - *Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild*
 - *Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen*
 - *Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung*
 - *Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung*
 - *Prüfung von Planungsalternativen*
- Biototypenbestandsplan
- Schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen des Sportstadions „An der Kaiserlinde“ im Spielbetrieb nach dem geplanten Umbau (SGS TÜV Saar)
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschemissionen und -immissionen des geplanten Parkplatz nordwestlich des bestehenden Sportstadions an der Kaiserlinde des SV 07 Elversberg (SGS TÜV Saar)
- Haselmaus – Untersuchung im Rahmen der Planung „Sportpark Kaiserlinde“ (Ökolog Freilandforschung)
- Erfassung von Vögeln und Fledermäusen im Projektgebiet „Sportplatz Kaiserlinde“ in Spiesen-Elversberg (MILVUS)
- Umweltrelevante Stellungnahmen:
 - **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** mit Anregungen zum Lärmschutzgutachten, zu den erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und zum ökologischen Ausgleich
 - **Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, Oberste Naturschutzbehörde** mit Anregungen zu den erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und zum ökologischen Ausgleich
 - **Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, Oberste Forstbehörde** mit Anregungen zum Waldausgleich
 - **NABU Saar** mit Anregungen zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren.

Unter der Internetadresse argusconcept.planungsbeteiligung.de

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen bis einschließlich zum 12.10.2015 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spiesen-Elversberg, den 28. August 2015

Der Bürgermeister

i. V.

Dr. Meyer

Erster Beigeordneter